

II.

Satzung der Stadt Marl zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege

1. Tagespflege

Kindertagespflege ist durch das Kinderförderungsgesetz vom 16.12.2008 -KiföG- und das vierte Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII- des Landes NRW Kinderbildungsgesetz - KiBiz- vom 01.08.2008 als gleichrangiges Förderungsangebot neben den Tageseinrichtungen für Kinder neu profiliert worden.

Bei der Tagespflege handelt es sich – wie bei der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen – um eine Infrastrukturleistung der Jugendhilfe, die nicht von einem Hilfebedarf im Einzelfall abhängig ist. Rechtlich handelt es sich um eine Sozialleistung nach dem Sozialgesetzbuch, für die öffentliche Träger eine Gewährleistungspflicht haben.

Die für Tagespflege und Tageseinrichtungen gemeinsam aufgestellten Grundsätze der Förderung stehen im Kontext der fachpolitischen Tendenz zur Entwicklung eines Systems Tagesbetreuung für Kinder, das vielfältige Formen der Tagesbetreuung, sowohl in Einrichtungen, in Tagespflege, aber auch in Mischformen zulässt und es Leistungsberechtigten ermöglicht, die für sie passende Betreuungsform zu wählen.

§ 22 Sozialgesetzbuch -SGB- VIII regelt Grundsätze der Förderung sowohl für Tageseinrichtungen als auch für Kindertagespflege.

§ 23 SGB VIII ist die Spezialnorm für die Förderung in Kindertagespflege.

§ 24 SGB VIII formuliert die Anspruchsnorm für Kinder sowohl für Tageseinrichtungen wie für Kindertagespflege.

§ 43 SGB VIII regelt die ordnungsrechtliche Seite, nämlich das Erfordernis einer Erlaubnis zur Kindertagespflege.

In § 4 KiBiz NRW sind die grundsätzlichen Regeln für eine Förderung in Tagespflege in Nordrhein - Westfalen zusammengefasst.

2. Förderung in Tagespflege

Gemäß §§ 22, 23 Sozialgesetzbuch –SGB- VIII und § 4 Kinderbildungsgesetz NRW -KiBiz NRW- ist Kindertagespflege ein Angebot der Jugendhilfe zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. Die Förderung in einer familienähnlichen Situation ist ihr herausragendes Merkmal.

Kindertagespflege wird von geeigneten Tagespflegepersonen in ihrem Haushalt oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten durchgeführt. Kinderta-

gespflege kann auch in anderen, zum Beispiel angemieteten, geeigneten Räumen erfolgen.

Übersetzt man den gesetzlichen Auftrag in pädagogische Inhalte, so umfasst sie die geeignete Förderung durch ein vielfältiges Angebot an Spiel-, Kommunikations- und Bewegungsanreizen unter Berücksichtigung des Alters und Entwicklungsstandes des Kindes, seiner sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, seiner Lebenssituation und seiner Bedürfnisse, des ethnischen Hintergrundes, aber auch unter Berücksichtigung der Erziehung und Bildung in der Familie des Kindes.

Als Ziel formuliert der Gesetzgeber die Förderung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (Erwerb von Ich-, Sozial- und Sachkompetenz), gleichberechtigt neben der Unterstützung der Erziehung und Bildung in der Familie, sowie dem Auftrag, Eltern dabei zu helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung miteinander zu vereinbaren.

3. Zielgruppe und Leistung

- Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt haben Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder. Für diese Altersgruppe soll Tagespflege im Bedarfsfall als ergänzendes Angebot zur Verfügung stehen.
- Für Kinder unter drei Jahren sind laut § 24 Abs. 3 SGB VIII Plätze in Einrichtungen und in Tagespflege vorzuhalten, wenn:
 1. beide Erziehungsberechtigte erwerbstätig sind
 2. der allein Erziehungsberechtigte erwerbstätig ist
 3. die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bevorsteht
 4. eine Ausbildung oder berufliche Bildungsmaßnahme absolviert wird
 5. eine Schul- oder Hochschulausbildung absolviert wird
 6. an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit teilgenommen wird
 7. oder wenn ohne diese Leistung eine dem Wohl des Kindes entsprechende Förderung nicht gewährleistet werden kann.

Kindertagespflege als zusätzliches Angebot für die Altersgruppe der drei- bis sechsjährigen Kinder hat zum Ziel Betreuungsbedarfe vor und nach der Öffnung von Tageseinrichtungen, am Wochenende oder nachts abzudecken, die aufgrund der Berufstätigkeit oder anderen zwingenden Abwesenheiten von Eltern entstehen.

4. Wunsch- und Wahlrecht

Nach § 5 SGB VIII haben Leistungsberechtigte das Recht, zwischen Einrichtungen zu wählen und Wün-

sche hinsichtlich der Gestaltung zu äußern. Dem Wunsch- und Wahlrecht soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.

Auf dieser Grundlage sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, zunächst freie Plätze und vorhandene Öffnungszeiten in Tageseinrichtungen auszuschöpfen, bevor Kindertagespflege als zusätzlich geförderte Leistung in Betracht kommt.

5. Inanspruchnahme von Tagespflege

Beantragen Eltern Kindertagespflege und das Jugendamt der Stadt Marl stellt den gesetzlich definierten Bedarf fest, so werden die im Einzelfall notwendigen Kosten übernommen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Förderung durch Kindertagespflege muss geeignet und erforderlich sein.
- Die Geeignetheit der Tagespflegestelle muss durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe festgestellt sein.
- Die Tagespflegeperson muss eine Erlaubnis zur Tagespflege besitzen.

Für die Gewährung von Leistungen in der Kindertagespflege ist gemäß § 86 SGB VIII der örtliche Träger der Jugendhilfe zuständig.

6. Eignung und Qualifizierung der Tagespflegeperson

Nach § 23 SGB VIII Abs. 3 wird von einer Tagespflegeperson die Befähigung (Eignung) zur Betreuung von Kindern und eine entsprechende Qualifizierung erwartet.

In Marl wird die Eignung von Tagespflegepersonen durch die zuständigen Fachkräfte beim Jugendamt der Stadt Marl festgestellt.

6.1. Qualifizierungsmaßnahme

Unabhängig von Vorbildung und eventuellen pädagogischen Berufsqualifikationen ist die Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme für Tagespflegepersonen des Jugendamtes der Stadt Marl verbindlich.

Die Ausbildung zur Tagespflegeperson wird in Marl durch das Weiterbildungsinstitut der Stadt Marl „insel“ durchgeführt. Über die Zulassung zur Ausbildung entscheidet der Veranstalter das Jugendamt der Stadt Marl.

Die Teilnahme an der Qualifikationsmaßnahme ist kostenlos, soweit sich die/der Auszubildende schriftlich

bereit erklärt, im Anschluss an die Ausbildung zwei Jahre dem Jugendamt der Stadt als Tagespflegeperson zur Verfügung zu stehen.

Anwärter/innen auf die Ausbildung, die nicht bereit sind, diese Verpflichtungserklärung abzugeben, können an der Fortbildung nur teilnehmen, wenn

- a) eine entsprechende Anzahl an freien Plätzen zur Verfügung steht und
- b) die Kosten für die Ausbildung selbst getragen werden. Dabei sind durch den Veranstalter die jeweils aktuellen Kosten zu ermitteln. Veranstalter ist das Jugendamt der Stadt Marl.

6.2. Anerkennung externer Ausbildungen

Vergleichbare Ausbildungen zur Tagespflegeperson, durchgeführt durch andere Träger, können anerkannt werden. Über die Anerkennung einer externen Ausbildung entscheidet das Jugendamt der Stadt Marl. Die Kosten für diese Kurse werden nicht refinanziert.

Das Jugendamt der Stadt Marl bietet allen Tagesmüttern/-väter auch nach der Ausbildung zur Tagespflegeperson Fortbildungen an. Die regelmäßige Teilnahme an diesen „Tagesmüttertreffen“ wird vorausgesetzt und muss schriftlich erklärt werden. Die Kosten für die Weiterbildungsmaßnahmen übernimmt die Stadt Marl.

6.3. Fachberatung

Zur Stärkung der Qualität der Kindertagespflege ist Beratung und fachliche Begleitung durch Fachkräfte der Jugendhilfe erforderlich. Die Fachberatung erfolgt durch Pädagogen/innen beim Jugendamt der Stadt Marl.

Arbeitsauftrag der Fachberatung

- Fachberatung für Eltern
- Fachberatung für Tagespflegepersonen
- Feststellung der Eignung der Tagespflegeperson, dazu sind erforderlich:
 1. Vorlage eines Gesundheitszeugnisses der Tagespflegeperson
 2. Vorlage eines Führungszeugnisses der Tagespflegeperson
 3. Vorlage von Führungszeugnissen aller volljährigen Personen im Haushalt der Tagespflegeperson - § 8 a SGB VIII -
 4. Vorlage des ausgefüllten Bewerberfragebogens
 5. Durchführung von Hausbesuchen bei der Tagespflegeperson und Prüfung der räumlichen Verhältnisse durch Fachkräfte des Jugendamtes.
 6. Gespräche mit Fachkräften des Jugendamtes zur Überprüfung der persönlichen Eignung.

7. Nachweis über eine durchgeführte Qualifizierungsmaßnahme zur Ausbildung zur Tagespflegeperson.
- Vermittlung von Tagespflege
 - Fachliche Begleitung der Pflegeverhältnisse
 - Durchführung und Vermittlung von regelmäßigen Qualifizierungsangeboten
 - Überprüfung der regelmäßigen Teilnahme an Fortbildung und Weiterqualifizierung
 - Erteilung der Pflegeurlaubnis.

Eine Pflegeurlaubnis kann erst erteilt werden, wenn die Geeignetheit der Tagespflegeperson durch die Fachkräfte des örtlichen Jugendamtes festgestellt wurde.

7. Pflegeurlaubnis

Die Betreuung von Kindern in Tagespflege ist vom ersten Kind an erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege regelt § 43 SGB VIII. Die Erlaubnis erteilt das örtliche Jugendamt, die rechtliche Grundlage dafür ist im § 85 SGB VIII formuliert.

In § 4 KiBiz NRW Abs. 1; Abs. 2; Abs. 6 sind die landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen zur Pflegeurlaubnis formuliert.

Die Pflegeurlaubnis wird personenbezogen erteilt (bezogen auf die Tagespflegeperson), ist auf fünf Jahre befristet und genehmigt die zeitgleiche Betreuung von maximal fünf Kindern.

8. Leistungen an Tagespflegepersonen

8.1 Kostenerstattung

Nach § 23 SGB VIII bekommen Tagespflegepersonen die Förderleistung bezahlt. Dabei wird anteilig der Sachaufwand berücksichtigt. Nachgewiesene Aufwendungen zu Krankenversicherung, Rentenversicherung, Unfallversicherung werden teilweise bzw. ganz erstattet.

Die Förderleistung setzt sich aus dem Sachaufwand und dem Erziehungsanteil zusammen.

Inklusive Sachkosten werden pro Stunde und Kind 5,20 € für die Leistung Tagespflege gezahlt.

Bei fehlender Qualifizierung wird der Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung bis zum Nachweis der Qualifizierung halbiert.

8.2. Beginn der Leistung

Die Zahlung der Tagespflege erfolgt grundsätzlich ab dem Tag, ab dem die Betreuung erforderlich ist. Wird ein Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, so beginnt die Leistung mit dem Tag der Antragstellung.

8.3. Leistungen im Krankheits- und Urlaubsfall und während der Nacht

Die Zahlung erfolgt grundsätzlich auch während der Ferienzeit bzw. einer Erkrankung der Tagespflegeperson oder des Tagespflegekinde bis zu einer maximalen Dauer von 6 Wochen. Wird ein Kind über Nacht in der Zeit von 22.00 - 6.00 Uhr betreut, so werden die Nachtstunden im Sinne eines Bereitschaftsdienstes mit 2 Stunden vergütet.

8.4. Leistungen an unterhaltspflichtige Personen

Zahlungen an unterhaltspflichtige Personen erfolgen in der Regel nicht.

8.5. Einkommenssteuerpflicht

Ab 01.01.2009 müssen alle Tagespflegepersonen die Einkünfte aus ihrer Tagespflege Tätigkeit versteuern. Dies gilt unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder. Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 Einkommenssteuergesetz – EstG – handelt es sich bei dem Einkommen einer Tagespflegeperson um Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit. Der Besteuerung zugrunde gelegt wird das Pflegegeld nach Abzug einer Betriebskostenpauschale. Diese beträgt bei einer Mindestbetreuungszeit von acht Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche 300 € monatlich.

Die Verpflichtung zur Abgabe der Meldung beim zuständigen Finanzamt liegt bei der Tagespflegeperson.

8.6. Unfallversicherung

Gemäß § 23 SGB VIII sind die Kosten einer nachgewiesenen Unfallversicherung als personenbezogene Kosten anzuerkennen, wenn diese angemessen sind. Der Mindestbeitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung wird bei Nachweis über den Abschluss der Versicherung zusätzlich übernommen und für die Zeit der Gewährung von Jugendhilfe im Rahmen von Tagespflege mit dem Pflegegeld bezahlt.

8.7. Krankenversicherung

Ab dem 01.01.2009 unterliegen Tagespflegepersonen gemäß § 10 Abs. 1. SGB V in Verbindung mit § 240 Abs. 4 SGB V der Sozialversicherungspflicht. Danach gelten Tagespflegepersonen, die bis zu fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreuen, als nebenberuflich selbständig tätig. Verheiratete Tagespflegepersonen, deren monatliches Einkommen über 355 € liegt, werden bei den Krankenkassen nicht mehr familienversichert. Sie müssen sich selbst bei einer Krankenkasse versichern.

Nach § 23 SGB VIII hat eine Tagespflegeperson das Recht auf hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für eine angemessene Krankenversicherung. Der Betrag wird für die Zeit der Gewährung von Jugendhilfe im Rahmen von Tagespflege mit dem Pflegegeld gezahlt.

8.8. Rentenversicherung

Ab dem 01.01.2009 unterliegen Tagespflegepersonen der Rentenversicherungspflicht. Gemäß § 8 Abs. 3 SGB IV gelten Selbständige mit einem Einkommen von bis zu 400 € als geringfügig Beschäftigte und sind damit versicherungsfrei. Bei einem Einkommen von mehr als 400 € monatlich wird der Rentenversicherungsbeitrag prozentual von dem zu Grunde zu legenden Einkommen berechnet.

Nach § 23 SGB VIII hat eine Tagespflegeperson das Recht auf hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung. Die hälftige Erstattung wird für die Zeit der Gewährung von Jugendhilfe im Rahmen von Tagespflege geleistet und mit dem Pflegegeld gezahlt.

9. Kostenbeitrag der Eltern

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagespflege wird von den Eltern ein Kostenbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrages ist in der Satzung der Stadt Marl über Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 22.06.2006 **in der jeweils gültigen Fassung** festgelegt.

10. Inkrafttreten

Die Satzung der Stadt Marl für Kinder in Kindertagespflege tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Stadt Marl zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege mit Anlage vom 01.01.2007 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Marl zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege beschlossen vom Rat der Stadt Marl am 26.03.2009, mit Inkrafttreten am 01.01.2009, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung und des Flächennutzungsplanes ist auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 hinzuweisen.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass die Bürgermeisterin den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Stadt gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die Verletzung ergibt.

Marl, den 27. März 2009

Uta Heinrich
Bürgermeisterin